Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht München

Az.: 32 W 2145/14
20 O 7119/14 LG München I

In Sachen

1) [redacted]
- Kläger und Beschwerdegegner -

2) [redacted]
- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt **Better**, Richard-Strauss-Straße 71, 81679 München, Gz.: 00014/14 MB/ts

gegen

[redacted]
- Beklagte und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Schwerd** Udo, Kistlerhofstr. 119, 81379 München, Gz.: 188-3/14

wegen Forderung
hier: Ablehnung des zuständigen Richters aufgrund Befangenheit

erlässt das Oberlandesgericht München - 32. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Ruderisch, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Wiringer-Seiler und den Richter am Amtsgericht Emmerich am 05.11.2014 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 25.09.2014, Az. 20 O 7119/14, wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Der Beschwerdewert wird auf € 7.117,62 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beklagte wendet sich mit ihrer sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts München I, mit dem ein Ablehnungsantrag von ihr gegen den in der Sache zuständigen Einzelrichter abgewiesen wurde.

In Folge der öffentlichen Sitzung vom 06.08.2014 hat die Beklagte Richter am Landgericht Mickat, der in der Sache als Einzelrichter entscheidet, mit Schriftsatz vom 21.08.2014 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der abgelehnte Richter hat am 21.08.2014 eine dienstliche Stellungnahme abgegeben.

Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 25.09.2014 den Ablehnungsantrag abgewiesen. Der Beschluss ist dem Beklagtenvertreter am 02.10.2014 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 14.10.2014 hat der Beklagtenvertreter im Namen der Beklagten gegen den Beschluss sofortige Beschwerde erhoben und beantragt, die Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet zu erklären.

Die Kläger wurden gehört und beantragen, die sofortige Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 27.10.2014 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist nach §§ 46 Abs. 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft und wurde den Vorgaben des § 569 ZPO entsprechend form- und fristgerecht eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Der Senat verweist zunächst auf die ausführliche Begründung des angegriffenen Beschlusses des Landgerichts, die der Senat für zutreffend hält. Das Landgericht hat den Antrag der Beklagten auf Ablehnung des Richters zu Recht zurückgewiesen. Ergänzend ist auszuführen:

Auf ein Verhalten des abgelehnten Richters in der öffentlichen Sitzung vom 06.08.2014 kann der Antrag nicht gestützt werden. Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter nicht mehr wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn sie Anträge gestellt hat oder sich in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Der Beklagtenvertreter hat sich am Ende der Verhandlung mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO einverstanden erklärt. Die Einverständniserklärung im Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO gilt als Einlassung in eine Verhandlung im Sinne von § 43 ZPO (Thomas/Putzo, ZPO, 35. Aufl., § 43 Rn. 4). Im Falle einer späteren Ablehnung dürfen ausgeschlossene Gründe in die Gesamtwürdigung nicht einbezogen werden (a.a.O. § 43 Rn. 1).

Aber auch in dem Verhalten des abgelehnten Richters nach der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2014 liegt kein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Allein der Hinweis, dass ein späteres Urteil nicht besser für die Beklagte ausfallen wird als der Vergleich, begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit. Das gleiche gilt für den Umstand, dass diese Äußerung allein dem Beklagtenvertreter gegenüber getätigt wurde.

Nach § 278 Abs. 1 ZPO soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht sein. Das Hinwirken eines Richters auf den Abschluss eines Vergleiches wird vom Gesetz verlangt. Lediglich dann, wenn das Gericht einen prozessual unzulässigen Druck ausübt, kann eine Befangenheit zu bejahen sein (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 72. Aufl., § 42 Rn. 54). Lediglich eine fehlerhafte Rechtsauffassung kann ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters nicht rechtfertigen. Der Vergleichsvorschlag entsprach auch unter Zugrundlegung des Vortrags in der Beschwerde der Einschätzung des Prozessrisikos durch das Gericht. Der abgelehnte Richter hat nämlich nicht angekündigt, ein für die Beklagte nachteiliges Urteil zu erlassen. Die Äußerungen waren objektiv nur dahin zu verstehen, dass aufgrund der richterlichen Erfahrung mit einem bestimmten Prozessausgang mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei. Der abgelehnte Richter ist damit nur seinen Pflichten nachgekommen, da der Abschluss eines Vergleiches unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung für die Beklagte günstiger ist als ein streitiges Urteil nach einer kostenintensiven Beweisaufnahme. Den Äußerungen des abgelehnten Richters außerhalb der Verhandlung lag auch erkennbar keine andere Einschätzung des Prozessrisikos zugrunde als den Hinweisen in der Verhandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts richtet sich nach §§ 48 GKG, 3 ZPO. Der Senat hat 1/3 des Streitwertes der Hauptsache zugrunde gelegt.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

gez.

Ruderisch	Dr. Wiringer-Seiler	Emmerich
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Amtsgericht

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.11.2014

Stangl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig